Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. April 2022
(OR. en)

7231/2/22
REV 2
PV CONS 15
ECOFIN 230

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)

15. März 2022

**INHALT**


**Seite**

1. Annahme der Tagesordnung ..... 3

2. Annahme der A-Punkte
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten ..... 3

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

3. Mitteilung über haushaltspolitische Leitlinien für 2023, einschließlich des aktuellen Stands der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung ..... 3

4. Weiteres Vorgehen im Anschluss an die informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 10./11. März 2022 ..... 3

**Beratungen über Gesetzgebungsakte**

5. Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union ..... 4

6. Verordnung zur Schaffung eines $CO_2$-Grenzausgleichssystems ..... 4

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

7. EU-Haushaltsplan: Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 ..... 4

8. EU-Haushaltsplan: Schlussfolgerungen zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2023 ..... 4

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll ..... 5


***

**1. Annahme der Tagesordnung**

Der Rat nahm die in Dokument 6928/22 enthaltene Tagesordnung an.

**2. Annahme der A-Punkte** 6930/22
**Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

Der Rat nahm die in Dokument 6930/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Wirtschaft und Finanzen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020<br>*Annahme*<br>vom AStV (2. Teil) am 23.2.2022 gebilligt | | 6003/22<br>**+ COR 1 (mt)**<br>+ ADD 1<br>+ ADD 1 COR 1<br>REV 1<br>FIN |
| 4. | Durchführungsverordnung des Rates bezüglich der Aktualisierung der Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer<br>*Annahme*<br>vom AStV (2. Teil) am 2.3.2022 gebilligt | C | 6454/22 + COR 1<br>+ ADD 1 REV 1<br>6066/22<br>**+ REV 1 (fi)**<br>FISC |
| 10. | Beschluss zur Ernennung der Mitglieder des OLAF-Überwachungsausschusses<br>*Annahme*<br>vom AStV (2. Teil) am 9. März 2022 gebilligt | | 6502/22<br>**+ COR 1 (pl)**<br>6503/22<br>GAF |

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

| | | |
|---|---|---|
| 3. | Mitteilung über haushaltspolitische Leitlinien für 2023, einschließlich des aktuellen Stands der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung<br>*Vorstellung durch die Kommission*<br>*Gedankenaustausch* | 6778/22 |
| 4. | Weiteres Vorgehen im Anschluss an die informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 10./11. März 2022<br>*Informationen des Vorsitzes* | |

**Beratungen über Gesetzgebungsakte**
**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

**5. Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union**
*Allgemeine Ausrichtung*

S C 6976/22
6975/22

Der Rat beriet über den Kompromisstext (Dokument 6975/22). Es konnte kein Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden. **PL, EE, MT und SE erhielten ihre Vorbehalte aufrecht.** Es wurde vereinbart, dieses Dossier auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 5. April 2022 zu setzen.

**6. Verordnung zur Schaffung eines $CO_2$-Grenzausgleichssystems**
*Allgemeine Ausrichtung*

❶ C 6978/22
7044/22

Der Rat erzielte Einvernehmen über die allgemeine Ausrichtung. Der aus den Beratungen des Rates hervorgegangene Kompromisstext ist in Dokument 7226/22 wiedergegeben. Der Rat nahm ferner die Anlage zu Dokument 6978/22 zur Kenntnis und bestätigte, dass die Arbeiten an den unter Nummer 1 dieser Anlage genannten Punkten ausreichend vorangekommen sein müssen, bevor Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden können.

Die Erklärungen von MT und CY, von PL und von PT sind im Anhang wiedergegeben.

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

7. EU-Haushaltsplan: Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
*Annahme*

6001/1/22 REV 1
+ 6001/22 ADD 1

8. EU-Haushaltsplan: Schlussfolgerungen zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2023
*Billigung*

6000/22 + ADD 1

---

❶ erste Lesung

S Besonderes Gesetzgebungsverfahren

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

**ANHANG**

**Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 6928/22**

**Zu B- Punkt 6:** **Verordnung zur Schaffung eines $CO_2$-Grenzausgleichssystems**
*Allgemeine Ausrichtung*

**ERKLÄRUNG MALTAS UND ZYPERNS**

„Malta und Zypern sind der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines $CO_2$-Grenzausgleichssystems einen wesentlichen Fortschritt bei der Verwirklichung des Ziels der EU darstellt, bis zum Jahr 2050 eine klimaneutrale Wirtschaft zu erreichen. Der Vorschlag verdeutlicht das ernsthafte Engagement der EU für einen Paradigmenwechsel bei der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten – und die Union als Ganzes – die waren- und verbrauchsorientierte Wirtschaft in die Berechnungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel integrieren.

Nach Auffassung von Malta und Zypern ist davon auszugehen, dass sich der Vorschlag und in der Tat das gesamte Paket ‚Fit für 55' in unterschiedlicher Weise auf die Volkswirtschaften und Industrien der EU-Mitgliedstaaten auswirken werden. Daher fordern Malta und Zypern die beiden gesetzgebenden Organe auf, gemeinsam mit der Kommission für eine angemessene Verteilung der Lasten zu sorgen und dabei zu berücksichtigen, dass sich die Auswirkungen für Inselmitgliedstaaten wie Malta und Zypern infolge der Randlage und mangelnder Skaleneffekte verschärfen.

Malta und Zypern gehen davon aus, dass durch Erwägungsgrund 52 des Vorschlags sichergestellt wird, dass den Auswirkungen des Systems auf die einzelnen Mitgliedstaaten sowie der Integrität und der Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt im Rahmen der Berichtserstattungspflichten der Kommission nach Artikel 30 Absatz 4 und jeglicher anderer künftiger Überprüfungen der Änderungen des $CO_2$-Grenzausgleichssystems besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird."

**ERKLÄRUNG POLENS**

„Das $CO_2$-Grenzausgleichssystem (CBAM) ist eines der Schlüsselelemente des Pakets ‚Fit für 55'. Polen hat es von Anfang an als wichtiges Instrument zur Anhebung der Reduktionsziele außerhalb der EU angesehen, und wir erachten die Einführung des Systems für erforderlich.

Dennoch sollte betont werden, dass sich das CBAM auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auswirken kann, wenn unsere Handelspartner keine genauso ehrgeizigen politischen Maßnahmen wie die EU umsetzen.

In diesem Zusammenhang ist die Idee, die kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten durch das CBAM zu ersetzen, eines der sensibelsten Themen und diese Frage muss im Rahmen der laufenden Beratungen über die Überarbeitung der EU-EHS-Richtlinie gelöst werden.

Polen würdigt die Anstrengungen des französischen Ratsvorsitzes, die Arbeit am Entwurf des CBAM-Vorschlags voranzutreiben. Bis die Frage der kostenlosen Emissionszertifikate für die unter das CBAM fallenden Sektoren geklärt ist, können wir der Annahme einer allgemeinen Ausrichtung zum Entwurf der CBAM-Verordnung dennoch nicht zustimmen.

Wir möchten hervorheben, dass das CBAM ein Teil des Pakets ‚Fit für 55' ist und der Stand der Beratungen bei den einzelnen Komponenten des Pakets vergleichbar sein sollten. Wir können diese Lösung nicht nur mit Blick auf ein einziges Instrument betrachten, sondern müssen die gesamte EU-EHS-Reform und das Paket ‚Fit für 55' im Blick behalten. Die endgültige Ausgestaltung des CBAM wird von den Ergebnissen der laufenden Beratungen abhängen. Daher sollten weitere Beratungen über das Projekt nach der Annahme des Standpunkts des Rates der EU zur Überarbeitung des Emissionshandelssystems erfolgen.

Wir hoffen, dass die weitere Arbeit an dem gesamten Paket und dem CBAM selbst so durchgeführt wird, dass wir das endgültige Ergebnis unterstützen können, denn wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass das CBAM für die europäische Industrie sehr wichtig ist und die Wirksamkeit unserer Politik zur Emissionsminderung außerhalb der EU sicherstellen wird."

**ERKLÄRUNG PORTUGALS**

„Portugal unterstützt die im Einklang mit dem Klimagesetz stehenden Klimaziele der EU und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Das $CO_2$-Grenzausgleichssystem als ein WTO-konformes Instrument zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von $CO_2$-Emissionen, das durch asymmetrische Klimaschutzmaßnahmen von Drittländern verursacht wird, ist ein Schlüsselelement des Pakets ‚Fit für 55'.

Portugal hebt die in der Anlage des Vermerks 6978/22 vom 12. März 2022 enthaltenen Punkte hervor.

Portugal geht davon aus, dass es sich bei dem Passus in Erwägungsgrund 52 des Vorschlags ‚dabei die besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage [...] berücksichtigen' um ein Zitat aus Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt. Im Kontext des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines $CO_2$-Grenzausgleichssystems gilt dies für die Gebiete in äußerster Randlage, die Teil des Zollgebiets der Union sind.

Artikel 349 AEUV lautet wie folgt: ‚Die Maßnahmen nach Absatz 1 betreffen insbesondere die Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Unionsprogrammen. Der Rat beschließt die in Absatz 1 genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst, auszuhöhlen.'

Daher geht Portugal auch davon aus, dass die Kommission die Berichterstattungspflichten, wie sie im gesamten Artikel 30 des genannten Verordnungsvorschlags vorgesehen sind, gewährleisten wird.

Abschließend fordert Portugal die beiden gesetzgebenden Organe auf, mit Unterstützung der Kommission eine ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 349 AEUV in diese Verordnung aufzunehmen, wie es in anderen einschlägigen Verordnungen üblich ist. Dies gilt unbeschadet der im Rahmen der Verordnung erforderlichen Anerkennung anderer Situationen, in denen die wirtschaftliche Belastung unverhältnismäßig sein könnte, und aller notwendigen Bewertungen der Auswirkungen gemäß der dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorgelegten Fassung des Vorschlags."